



Grundschule Bargstedt

Gemeinsam Schule gestalten



Grundschule Bargstedt • Rosenweg 4 • 21698 Bargstedt

Ansprechpartner: Frau Gärtner
Telefon: 04164 / 87 98 90
Fax: 04164 / 87 98 99
Datum: 27.11.2020
E-Mail: gs-bargstedt@harsefeld.de
Internet: www.grundschule-bargstedt.de

Ergänzender Hygieneplan der Grundschule Bargstedt Stand: 27.11.2020

Der folgende Corona-Hygieneplan ist als Ergänzung zum bestehenden Hygieneplan der Schule zu sehen. Er hat den Muster-Corona-Hygieneplan des Kultusministeriums zur Grundlage.

Das Schuljahr 2020/21 startet mit einem eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A), der jetzt in drei Stufen unterteilt ist – 7-Tageinzidenz <35 (Stufe 1), 35-50 (Stufe 2), 50-100 (Stufe 3). Da alle Schüler*innen die Schule besuchen, findet der Unterricht nur für freigestellte Kinder im Homeschooling statt. Diese Kinder besprechen mit der Klassenleitung ein Verfahren der Aufgabenübermittlung (z.B. durch Mitschüler*innen). Sollte es zur (Teil-)Schulschließung (Szenario B (Stufe 4) bzw. C (Stufe 5)) kommen, werden die Schüler*innen (teilweise) im Homeschooling unterrichtet.

1. Allgemeine und wichtige Maßnahmen/Hinweise

• In allen öffentlichen Bereichen des Schulgeländes und des Schulgebäudes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (kurz: MNB), in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Eine MNB ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die MNB ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Genutzt werden können auch partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

• Im Unterricht gelten Regeln, die das Gesundheitsamt auferlegt bzw. die durch die Inzidenzzahl der letzten sieben Tage auf 100.000 Einwohner vorgegeben sind. Zwischen **den Stufen 1 bis 3 wechselt die Schule selbstständig** aufgrund der Inzidenzwerte, die Änderung wird immer am Folgetag umgesetzt.

➤ *Stufe 1 – Inzidenzwert < 35:*

Eingeschränkter Regelbetrieb im Klassenverband.

➤ *Stufe 2 – Inzidenz zwischen 35 und 50:*

Eingeschränkter Regelbetrieb im Klassenverband.

Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen.

Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor).

➤ *Stufe 3 – Inzidenz zwischen 50 und 100:*

Eingeschränkter Regelbetrieb im Klassenverband.

Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Bläserorchester, Kontaktsportarten).

- *Stufe 4 – Inzidenz >100 und i.d.R. mit vom Gesundheitsamt ergriffenen Quarantänemaßnahmen an der Schule (mindestens in der Größenordnung einer Klasse/Lerngruppe) – die Stufe 4 gilt dann für 14 Tage:*

Szenario B – Halbgruppenunterricht – max. 16 Personen (inklusive Lehrkräfte & Schulbetreuer).

Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen.

Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten).

Erweiterter Schutz vulnerabler Personen.

- *Stufe 5 – eskalierendes Infektionsgeschehen – wird vom Gesundheitsamt angeordnet:*
Distanzunterricht für alle Schüler*innen.

- Klassenübergreifender Unterricht darf in den Stufen 1 bis 4 weiterhin durchgeführt werden. Sport, Musik und DS darf ebenfalls unter besonderen Vorgaben (s.o.) unterrichtet werden.
- In den Pausen darf die MNB abgenommen werden, **wenn** der vorgeschriebene Pausenbereich erreicht ist.
- In den Schulbussen und an den Bushaltestellen sind der Mundschutz zu tragen und die Hygieneregeln (z.B. Abstandsregel) sofern umsetzbar zu beachten.
- Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und im Sportunterricht dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden.
- Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleimtröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht,
 - während des Aufenthaltes in den Pausenbereichen im Außenbereich innerhalb der Kohorte.

- Für **Stufe 4** gilt abweichend:

Es besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer MNB auf Grundlage des IfSG anordnen.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen **wird empfohlen** eine MNB in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

- **Verpflichtung zum Tragen einer MNB im Unterricht:**

- **Ab 200 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer MNB für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz.**

- Für **Stufe 4** gilt abweichend:

Grundsätzlich ist das Tragen einer MNB Pflicht. Von dieser Pflicht kann für die Zeiten abgesehen werden, die die Schüler*innen an ihren Plätzen sitzen und ein Abstand von 1,50 Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen außerhalb des Unterrichtsraumes wird von allen eingehalten. Innerhalb einer Kohorte muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden, er ist aber empfohlen.

- Für **Stufe 4** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Metern ist zwischen **allen** Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, grundsätzlich zu beachten. **Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.**

Die Klassen werden umschichtig in Halbgruppen mit max. 16 Schüler*innen unterrichtet. Die Tische werden mit Mindestabstand in den Klassenräumen aufgestellt.

- Für **Stufe 1 bis 4** gilt abweichend:

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

- Aus hygienischen Gründen wird sich nicht mit den Händen ins Gesicht gefasst, insbesondere werden die Schleimhäute nicht berührt, d.h. es wird nicht an Mund, Nase und Augen gefasst.

- Zwischen den Personen an der GS Bargstedt gibt es keine Berührungen oder Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Da die Türen der Klassenräume ständig unverschlossen sind, empfehlen wir, Wertsachen nicht unbeaufsichtigt im Klassenraum zu lassen.

- Im Alarmfall ist die Laufweg-Regelung (s. 4.4) außer Kraft gesetzt. Die Klassen sind die Fluchtwege mit den Klassenleitungen abgegangen, es findet keine gemeinsame Evakuierungsübung statt.

- Lehrkräfte sind angewiesen, den Abstand zu ihren Lerngruppen und innerhalb des Kollegiums zu wahren, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten unterrichten.

- **Grundsätzlich gilt für alle:**

Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

- Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen.

- Alle schulfremden Personen müssen sich im Sekretariat anmelden und zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten. Der Besuch ist im Vorwege in einem Besucherbuch im Sekretariat zu hinterlegen.

- Sämtliche Anwesenheitsdokumentationen sind drei Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung vorzulegen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

- Für **Stufe 1 und 2** gilt:

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

- Für **Stufe 3 und 4** gilt:

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern erfolgen.

2. Verhalten im Krankheitsfall

2.1. Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

- Für **Stufe 1 und 2** gilt:

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur

Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

• **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.**

• **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit

- Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

• Für **Stufe 3 und 4** gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte zeitnah ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege).

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem leichten Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.2. Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände keinesfalls betreten werden und es darf keine Teilnahme an Schulveranstaltungen erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert-Koch-Instituts (RKI)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt. Erst danach darf die Schule wieder betreten werden.

2.3. Akuter Coronafall und Meldepflicht

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in der Schule bei Schüler*innen oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, werden die Schüler*innen ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum geführt. Gleichzeitig sollen auch Schüler*innen aus demselben Hausstand isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Um mögliche Ansteckungen zu vermeiden, muss dringend darauf geachtet werden, dass die Betroffenen ihre MNB tragen, soweit nicht (andere) gesundheitliche Gründe dagegensprechen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

3. Hygienemaßnahmen (Hinweise s. Anlage)

3.1. Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife. Z. B.:

- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- ggf. nach dem Abnehmen einer MNB
- nach dem Toilettengang.
- nach Husten oder Niesen
- vor dem Essen
- vor und nach dem Schulsport

Desinfizieren der Hände ist nicht notwendig.

3.2. Im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, diese werden regelmäßig aufgefüllt.
- Toilettengänge sind möglichst während der Unterrichtszeiten durchzuführen, um einen großen Andrang im Toilettenbereich zu vermeiden.
- Die Schüler*innen beachten die Verhaltens- und Hygieneregeln in den WC-Anlagen. Es dürfen sich zeitgleich nur zwei Schüler*innen in den Toilettenräumen aufhalten.
- Die Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden sind von wartenden Schüler*innen zu beachten.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden täglich gereinigt. Hier wird ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker etc.) gerichtet.
- Die Schüler*innen waschen sich nach der Toilettennutzung in den Toilettenräumen, spätestens jedoch beim anschließenden Betreten des Klassenraumes gründlich die Hände.

3.3. In den Klassen-/Fachräumen

- In allen Klassenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, beides wird regelmäßig aufgefüllt.
- Die Müllbehälter werden täglich geleert.
- Türklinken, OHP und alle weiteren unterrichtlichen Gegenstände im Klassenraum werden **nur von Lehrkräften** angefasst.
- Fenster werden von den Lehrern geöffnet bzw. geschlossen.
- Die Lehrkräfte achten auf regelmäßiges Lüften. Kipplüften ist wirkungslos, Türen und Fenster sind hierfür ganz zu öffnen. Diese sind nach Möglichkeit offen zu halten, um einen ständigen Luftaustausch zu gewährleisten. Die Räume sind vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und möglichst auch während des Unterrichts wiederholt für eine Dauer von 3 bis 5 Minuten zu lüften.
- Die MNB wird nicht auf den Tisch gelegt, sondern in einer Tüte in der Schultasche aufbewahrt oder an die Tische gehängt.
- Die Klassenbücher werden vor der ersten und nach der letzten Stunde ausschließlich von den Lehrkräften mitgenommen. Bei Raumwechseln nimmt der Klassenbuchdienst das Klassenbuch mit.
- Jede Lehrkraft nutzt eigens zur Verfügung gestellte Kreide, die in den Fächern liegt. Neue Kreide kann im Sekretariat geholt werden.
- Die Tafel wird nur von der Lehrkraft gereinigt.

3.4. Im Kopierraum

- Im Kopierraum dürfen sich maximal zwei Personen zeitgleich aufhalten.

4. Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze

4.1. Der Weg in den Klassenraum

- Alle Schüler*innen sind verpflichtet, sich auf dem jeweils vorgeschriebenen Weg in ihren zugewiesenen Klassenraum zu begeben. Die Türen des Schulgebäudes und der Klassenräume sind geöffnet, um unnötiges Anfassen von Türklinken zu vermeiden.
- Die Schüler*innen waschen sich vor Unterrichtsbeginn der 1. Stunde selbstständig gründlich (20-30 Sekunden) ihre Hände und setzen sich an ihren Platz. Kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife.

4.2. In den Klassen

• Niemand wechselt seinen Platz!

- Die Klassenleitungen fertigen für jede Klassengruppe einen verbindlichen Sitzplan (Vordruck s. Anlage) an und kleben diesen auf das Lehrerpult. Die Sitzordnung wird von den Fachlehrkräften überprüft.
- Die Fachlehrkräfte vermerken fehlende Schüler*innen und sonstige Bemerkungen im Klassenbuch.
- Die Fachlehrkräfte (Musik, Werken, AG)) fertigen für jeden Kurs einen Sitzplan an und kleben diesen ebenfalls auf das Lehrerpult.
- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Die Lehrkräfte achten darauf, dass Schüler*innen keine persönlichen Gegenstände (Bücher, Stifte etc.) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik wird darauf geachtet, dass Schüler*innen sowie Lehrkräfte nicht dieselben Gegenstände berühren. Dafür ist es zwingend erforderlich, dass alle Arbeitsmaterialien (Stifte, Bücher etc.) vorliegen.
- Gruppenarbeit ist für die Zeit des Szenario B untersagt.
- Die Türen der Klassenräume bleiben nach Unterrichtsende weit geöffnet.

4.3. Maßnahmen zur Pausengestaltung

- Auch in den Pausen sind die Hygienemaßnahmen zwingend einzuhalten. Daher sind u.a. auch Ballspiele in den Pausen verboten.
- Die Schüler*innen verbringen die Pause auf dem Schulhof in den jeweils dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen. Regenspauzen werden durch eine Durchsage bekannt gegeben, in diesen Fällen bleiben die Schüler*innen im Klassenraum.
- Bei Regenspauzen erfolgt die Aufsicht durch den folgenden Lehrer.
- Die Bereiche der Jahrgänge 1 bis 4 auf dem Schulhof rotieren wöchentlich. Pläne hängen in den Klassenräumen.

4.4. Der Weg aus dem Klassenraum

- Alle Schüler*innen sind verpflichtet, sich nach Unterrichtsende auf dem jeweils vorgeschriebenen Weg aus dem Schulgebäude zu begeben. Die Türen des Schulgebäudes und der Klassenräume sind geöffnet, um unnötiges Anfassen von Türklinken zu vermeiden.
- Die Schüler*innen halten auch auf dem Heimweg und an der Bushaltestelle die Abstands- und Hygieneregeln ein.

5. Arbeitsgemeinschaften

Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang.

6. Sportunterricht

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen

Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

• **Stufe 1:**

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

• **Stufe 2:**

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit MNB gegeben werden.

• **Stufe 3:**

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband der festgelegten Kohorten statt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit MNB, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation, z. B. in Form von Zweikämpfen, bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

• **Stufe 4:**

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit MNB, gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation, z. B. in Form von Zweikämpfen, bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher

Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

• **Lüftungsmaßnahmen:**

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

➤ **Stufe 3 und 4:**

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen. Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

• In **Stufe 4** gilt zusätzlich:

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z.B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Es sind die sportartspezifischen Hinweise im Rahmenhygieneplan des Landes Niedersachsen vom 19.11.2020 zu beachten.

7. Musikunterricht/musikalische Projekte

• In **Stufe 1 bis 4** gilt:

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. geprüft. Bis dahin gilt: Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend

In **Stufe 1 und 2** gilt:

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal ein/e Schüler*in aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Singen und am Unterrichtsende gut zu lüften.
- Während des Singens wird empfohlen eine MNB zu tragen.

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen

erfolgen:

- Mindestabstand von 1,50 Metern.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen

und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der Unterhaltsreinigung ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen (s. Kap. 14.1).
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.
-

• In **Stufe 3** gilt:

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schüler*in aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften.

• In **Stufe 3 und 4** gilt:

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

• In **Stufe 4** gilt:

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Einsatz von Blasinstrumenten die genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

8. Theater-AG

• In **Stufe 1 und 2** gilt:

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nach den Vorgaben zum Singen zzt. nicht zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

• In **Stufe 3 und 4** gilt:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schüler*innen von 2 Metern eingehalten werden.

9. Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

• In **Stufe 1 bis 3** gilt:

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Das gilt z. B. für die Fächer Sachunterricht, Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein. Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen. Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige

Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen. Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

• In **Stufe 4** gilt:

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Metern zwischen allen Personen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

10. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden, dies gilt z.B. auch für Elternsprechtage. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

• Für **Stufe 2 bis 4** gilt abweichend:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

11. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

12. Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

13. Cafeteria, Mittagessen, mitgebrachte Speisen und Wasserspender

• Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schüler*innen Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

• Alle Schüler*innen nehmen bitte ausreichend Essen und Trinken mit in die Schule.

• Die Schüler*innen nutzen nur ihre eigenen Trinkflaschen und tauschen kein Essen mit anderen Schüler*innen.

14. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine MNB getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet

werden. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfsbedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

15. Infektionsschutz im Sekretariat

- Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für unser Sekretariat.
- Die Schüler*innen sowie alle anderen Besucher*innen achten darauf, das Sekretariat einzeln zu betreten und die Fußbodenmarkierungen in der Warteschlange vorm Sekretariat zu beachten.
- Ein Besuch des Sekretariats **sollte nur in äußersten Notfällen erfolgen**. Für normale Angelegenheiten

ist das Sekretariat über gs-bargstedt@harsefeld.de oder 04164 879890 zu erreichen.

16. Infektionsschutz im Lehrerzimmer

- Auch im Lehrerzimmer gilt grundsätzlich eine MNB-Pflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

17. Lehrkräfte mit höherem Risiko bzw. vulnerablen Kindern

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison) für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung), können (**in Stufe 1 und 2**) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch in den **Stufen 1 und 2** nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- Für **Stufe 2 bis 4** gilt abweichend:

Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu

Schüler*innen haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Landesbediensteten > 35 ist.

Für **Stufe 3 und 4** gilt abweichend:

Den Beschäftigten, die zu den definierten Risikogruppen gehören, können nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf eigenen Wunsch schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrzunehmen. Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

18.1. Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Schüler*innen, die einer Risikogruppen angehören, haben unter Einhaltung der jeweiligen vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Ausnahmen sind nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Anträge sind an die Schulleitung zu richten. Alle Schüler*innen mit Angehörigen aus Risikogruppen werden vom Präsenzunterricht befreit, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule verhängt wurde.

18.2. Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

19. Befreiung der MNB-Pflicht

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist. Können Personen keine MNB tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.

20. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Bei ungewöhnlich gehäuften Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.







21. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

22. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Rahmen- Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
 - Zutrittsbeschränkungen
 - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
 - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
 - Einschränkungen des Schulsports.

23. Schülerinnen und Schüler, die die Hygiene- und Sicherheitsregeln nicht einhalten, können vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.



Übersicht: Regelungen ab dem 2. November 2020 für Schulen



Unabhängig vom Inzidenzwert und Szenario gilt:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Vulnerable Personen** können vom Präsenzunterricht befreit werden. • SuS der Grundschulen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben. • SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen KME, GE, Hören oder Sehen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben. • SuS aller Schulformen können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben <u>und</u> an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde. | <ul style="list-style-type: none"> • Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in allen Bereichen der Schule zu tragen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Eine MNB ist auch im Unterricht der Sek. I/II zu tragen, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. |
|---|--|

***Inzidenzwert** = Zahl der Neuinfizierten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist; zu verwenden ist der vom NLGA täglich um 9.00 Uhr herausgegebene Wert – zu finden unter dem offiziellen Link:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

****Vulnerable Personen** = Personen, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht.